

Ortsgemeinde Ettringen Bebauungsplan „Unten auf Breitenholz“

W Ü R D I G U N G

der Anregungen geäußert aus erneuter Offenlage und Behördenbeteiligung gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch

A N R E G U N G E N	06. Dezember 2021	W Ü R D I G U N G	12 662 Seite 1
---------------------	-------------------	-------------------	-------------------

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Koblenz, 18.11.2021

aus Sicht der Kreisverwaltung bestehen keine Anregungen oder Bedenken zu den vorgelegten Unterlagen.

Die Unterlagen wurden keiner planungsrechtlichen Prüfung unterzogen.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Gesundheitsamt, 15.11.2021

nach Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht des Gesundheitsamtes unter den nachfolgenden Voraussetzungen derzeit keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Unten auf Breitenholz" der Ortsgemeinde Ettringen. Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnbauland für junge Familien zur Deckung der örtlichen Baulandnachfrage im Rahmen der gemeindlichen Eigenentwicklung. Dabei ist die Ausweisung eines "Allgemeinen Wohngebietes (WA)" vorgesehen. Der Ortsgemeinderat hat gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB festgelegt, dass Anregungen nur noch zu dem geänderten Bestandteil der Begründung zugelassen werden:

Das Sachverständigenbüro Meodor aus Steinfurt hat mit Datum vom 16.08.2021 einen ergänzenden Bericht zur Immissionsprognose Geruchsstoffe zum o.g. Bebauungsplan vorgelegt. Das zusammenfassende Untersuchungsergebnis hat ergeben, dass die zu erwartende Geruchsbelastung im Plangebiet unter 10 % der Jahresstunden als belästigungsrelevante Kenngröße im beschriebenen Betriebszustand der o.g. Tierhaltungen liegen wird. Im Plangebiet darf es darüber hinaus

In der Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Gesundheitsamt vom 15.11.2021, mit zusammenfassender Wiedergabe der Planinhalte, werden keine Bedenken gegen das Planvorhaben vorgetragen.

Die Anregung, im Bebauungsplan darauf hinzuweisen, dass in unmittelbarer Nachbarschaft ein angestammter Betrieb mit Tierhaltung ortsansässig ist, wird zur Kenntnis genommen. Auf landwirtschaftliche Vorbelastungen wird unter der Rubrik Hinweise bereits verwiesen. Darüber hinaus wird der immissions-schutzbezogene Sachverhalt bereits ausführlich in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

1. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

zu keinen unzumutbaren Belästigungen durch die benachbarte Tierhaltung kommen. Wir regen an, ggf. im Bebauungsplan Bauwillige nachrichtlich darauf hinzuweisen, dass in unmittelbarer Nachbarschaft ein angestammter Betrieb mit Tierhaltung ortsansässig ist.

Bei Rückfragen, für Auskünfte und Beratung stehen wir darüber hinaus jederzeit gerne zur Verfügung.

Generalldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, 29.10.2021

Gemarkung	Ettringen	
Projekt	Bebauungsplan "Unten auf Breitenholz"	
hier:	Aufstellung	
Beteiligungsort	§ 4 Abs. 3 BauGB	
Betreff	:	Archäologischer Sachstand
Erarbeiten	:	Unsere Belange sind berücksichtigt
	:	Textfestsetzung: Abschnitt "Hinweise", Absatz "Denkmalschutz", Seite 14.

Überwindung / Forderung:

- Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Erläuterung Überwindungen/Forderungen

- Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Durch die aktuelle Textfestsetzung sind unsere Belange berücksichtigt.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder

☒ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltungen	☒ wie Be- schlussvorschlag	☐ Anträge u.ä. / abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahim/en nicht teil:					

Th. Speisley

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der GDKE aus deren Stellungnahme vom 29.10.2021 in den Planunterlagen berücksichtigt worden sind. Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Kennntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Ortsgemeinde Ettringen Bebauungsplan „Unten auf Breitenholz“ A N R E G U N G E N	W Ü R D I G U N G	12 662 Seite 3
---	--------------------------	-------------------

06. Dezember 2021

Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Koblenz, 15.11.2021

anbei die pdf-Datei Ihrer gesendeten Anfrage.

Es werden planungsrelevanten keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Zu dieser Maßnahme haben wir bereits am 05.10.2020 Fehlanzeige gemeldet.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Diese Fehlanzeige hat heute noch Gültigkeit, da sich für uns keinerlei Veränderungen ergeben, welche Auswirkungen auf unsere damalige Meldung haben könnten.

Es sind keine Liegenschaften von uns betroffen.

IHK-Regionalgeschäftsstelle Mayen-Koblenz, Koblenz, 11.11.2021

vielen Dank für die Einbindung in das o. g. Verfahren. Da aus Sicht der IHK Koblenz keine wirtschaftlichen Belange durch die Planung betroffen sind,

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

übersenden wir Ihnen keine Stellungnahme.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Sollten im weiteren Verfahren Informationen vorliegen, die von Bedeutung für die hiesigen Unternehmen sind, bitten wir um erneute Einbindung der IHK Koblenz als Vertreter der regionalen Wirtschaft.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz, 22.11.2021

wir wurden von Ihnen erneut an der Bauleitplanung der Ortsgemeinde Ettringen, Bauungsplan "Unten auf Breitenholz" beteiligt und um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gebeten.

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz vom 22.11.2021 mit Verweis auf die weitere Gültigkeit der Stellungnahme vom 30.06.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Hierzu verweisen wir vollumfänglich auf unsere Stellungnahme vom 30.06.2021 zum Bauungsplanverfahren "Unten auf Breitenholz" der Ortsgemeinde Ettringen.

In der Stellungnahme vom 30.06.2021 werden Bedenken aufgrund der an den Betrieb Ackermann unmittelbar heranrückenden Wohnbebauung hinsichtlich

gen. Zwischenzeitlich wurde eine Ergänzungsprognose Geruchsstoffe mit Datum vom 16.08.2021 vorgelegt. Wie dieser Ergänzung zu entnehmen ist, treten im Plangebiet Geruchsbelastungen unter 10 % der Jahresstunden auf.

Aufgrund der an den Betrieb Ackermann unmittelbar heranrückenden Wohnbebauung sehen wir erfahrungsgemäß dennoch ein Konfliktpotential zwischen der geplanten Wohnbebauung und der vorhandenen Hofstelle. Daher halten wir unsere in der Stellungnahme vom 30.06.2021 aufgeführten Bedenken weiterhin aufrecht.

Geruch und Lärm geäußert. Mittels Schall- und Geruchsgutachten können derartige Bedenken jedoch fachlich fundiert ausgeräumt werden (siehe unter anderem Kapitel „Immissionsschutz“ der Begründung).

Der Ortsgemeinderat hat sich mit den bisher im Verfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz bereits im Rahmen seiner bauleitplanerischen Abwägung umfassend auseinandergesetzt. Es wird auf die bisherigen Abwägungen und Beschlussfassungen verwiesen.

Neue Anregungen werden mit der aktuellen Stellungnahme nicht vorgetragen. Es wird daher kein neuer Abwägungs- oder Planänderungsbedarf erkannt.

2. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

☒ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltungen	☒ wie Beschlussvorschlag	☐ Anträge u.ä. / abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahmen nicht teil: <i>Th. Spitzley</i>					

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Bonn, 27.10.2021

unsere Stellungnahme vom 31.05.2021 bleibt weiterhin bestehen. K-IV-692-21-BBP

In der Stellungnahme vom 31.05.2021 wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Bonn, 31.05.2021

Redaktioneller Hinweis: Zu Informationszwecken ist nachfolgend die Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Bonn eingefügt.

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehalten einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Deutscher Wetterdienst, Offenbach, 15.11.2021

im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplanes „Unten auf Breitenholz“, Flur 4 der Ortsgemeinde Ettringen.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

Pledoc GmbH, Essen, 04.11.2021

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntrnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Ortsgemeinde Ettringen Bebauungsplan „Unten auf Breitenholz“ A N R E G U N G E N	12 662 Seite 6 06. Dezember 2021 W Ü R D I G U N G
---	--

Nürnberg

- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEDoc GmbH)

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.

Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen, 09.11.2021

wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH (RMR), Köln, 28.10.2021

von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Wasserversorgungs-Zweckverband „Maifeld-Eifel“, Mayen, 17.11.2021

mit E-Mail vom 27.10.2021 hatten Sie uns zu der o. g. Bauleitplanung beteiligt.

Vom Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel werden gegen die Bebauungsplanung für das Teilgebiet „Unten auf Breitenholz“ in der Ortsgemeinde Ettringen zu dem ergänzenden Bericht zur Immissionsprognose Geruchsstoffe keine Anregungen vorgebracht.

Das Plangebiet kann mit einer Ortsrohrenerweiterung mit Trink- und Löschwasser mit 13,4 l/s über mindestens zwei Stunden erschlossen werden.

Ein darüber hinausgehender Bedarf ist über das öffentliche Trinkwassernetz nicht möglich. Sofern ein höherer Löschwasserbedarf leitungsgebunden sichergestellt werden soll, ist die Erschließung mit Löschwasser nicht sichergestellt.

Für das Plangebiet entsteht nach der Entgeltsatzung des VWZ Maifeld-Eifel Beitragspflicht.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden im Verfahren gemäß § 13 b BauGB nicht erforderlich.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Seitens der Stellungnahme des Wasserversorgungs-Zweckverbands „Maifeld-Eifel“ vom 17.11.2021 werden keine Anregungen vorgetragen. Die Trink- und Löschwasserversorgung gilt mit 13,4 l/s über mindestens zwei Stunden als gesichert.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Ortsgemeinde Ettringen Bebauungsplan „Unten auf Breitenholz“ A N R E G U N G E N	W Ü R D I G U N G	12 662 Seite 8
---	--------------------------	-------------------

06. Dezember 2021

Ortsgemeinde St. Johann, 27.10.2021

von Seiten der Ortsgemeinde St. Johann werden in dem o.a. Verfahren keine Anregungen vorgebracht.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Rechtsanwälte Dr. Francois & Kollegen, Bitburg, 22.11.2021

aufgrund der Ergänzung zur Immissionsprognose vom 16.08.2021 ist folgende ergänzende Stellungnahme abzugeben:

Offensichtlich fand keine ausreichende Berücksichtigung der Lagerung/Zwischenlagerung von Gülle aus den Niederlanden auf der Hofstelle Josef Ackermann.

Dorthin werden mehrmals jährlich erhebliche Gülemengen aus den Niederlanden verbracht und von dort aus auch wieder mehrmals im Jahr auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht.

Die Gülle muss mehrfach umgepumpt werden und es kommt zu einer erheblichen zusätzlichen Geruchsfahrt.

Hierdurch kommt es zu erheblichen weiteren Geruchsbelästigungen durch das beabsichtigte neue Wohnbaugebiet.

Es muss weiterhin mit erheblichen Geruchsbelastungen durch Gülletransporte in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Baugebieten „Unten auf Breitenholz“ gerechnet werden, die die beabsichtigte Wohnsituation stark belasten werden.

Es muss daher mit einem erheblichen Geruchsstoffstrom hin zu dem neuen Baugebiet gerechnet werden.

Eine ausreichende Berücksichtigung dieser Tatsachen ist aus der ergänzenden Stellungnahme nicht erkennbar.

Insbesondere muss bei dem Geruchsstoffstrom auch ausreichend und sicher be-

Die Hinweise der Rechtsanwälte Dr. Francois & Kollegen, Bitburg vom 22.11.2021 bezüglich der Geruchsbelästigung durch die Lagerung von Gülle auf der Hofstelle Josef Ackermann sowie durch Gülletransporte in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Baugebieten werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der zusätzlichen Gülemengen aus den Niederlanden wird auf die Telefonnotiz der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel vom 26.11.2021 verwiesen (siehe Anhang). So wurde seitens des Herrn Ackermann angegeben, dass lediglich einmal im vergangenen Jahr Gülle aus NRW in den Behälter eingebracht wurde (ca. 400 m³). Größere Umfänge seien auch künftig nicht zu erwarten. Zudem werde von November bis März lediglich Gärsubstrat aus einer ortsansässigen Biogasanlage in dem Güllebehälter gelagert, was mittels zwei Fahrten pro Woche in einem Güllefass erfolge.

Diesbezüglich wurden seitens des Geruchsgutachters ergänzende Auswertungen vorgenommen und die Ergebnisse in der Stellungnahme vom 06.12.2021 zusammengefasst. So heißt es dort wie folgt (kursive Schrift):

„[...] Ausgegangen wird von einer jeweils einstündigen Emissionszeit pro An- bzw. Ablieferung [...], so dass sich insgesamt auf der Grundlage ihrer Angaben eine Emissionszeit von ca. 100 Stunden pro Jahr ergeben würde, was einem Anteil von ca. 1,1 % der Jahresstunden entspricht.“

„[...] Wenn die o.g. 1,1 % der Jahresstunden Geruchsemissionen auch zu 1,1 % der Jahresstunden an zusätzlicher Geruchsbelastung (Geruchsemissionen) führen würden (was unwahrscheinlich ist, da der Wind nicht bei jedem Vorgang in Richtung des Plangebietes weht), würde die Geruchshäufigkeiten im Plangebiet um maximal 1-2 % d. J.-Std. steigen.“

rücksichtigt werden, dass es zu einer Intensivierung der Gülletransporte kommen kann, die dann zusätzliche Geruchsbelastungen hervorrufen werden.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung [...] wäre mit einer Geruchsbelastung von maximal 8 % d. J.-Std. zu rechnen, womit (vorbehaltlich der fachbehördlichen Einschätzung) weiterhin von einer Einhaltung des Immissionswertes für Wohngebiete von 10 % d. J.-Std. zu rechnen ist.

Wie bereits oben ausgeführt, sollten die zusätzlichen Geruchsbelastungen durch die Verwendung des Güllebehälters als Zwischenlagerbehälter tatsächlich geringer bzw. nicht relevant sein, vorausgesetzt, die fachrechtlichen Vorgaben, also die „gute fachliche Praxis“ bzw. im technischen Bereich der „Stand der Technik“ werden eingehalten.

Im [Schreiben von Herm Rechtsanwalt Reiter vom 22.11.2021] wird angemerkt, dass auch die Gülletransporte als Geruchsemissionsquelle zu berücksichtigen wären. Dazu Folgendes: Hier gilt nach unserer Auffassung ebenfalls die „gute fachliche Praxis“ bzw. der „Stand der Technik“. Danach ist es nicht nur möglich, sondern zu fordern, Gülletransporte in entsprechend dichten Behältern durchzuführen, so dass keine relevanten Emissionen und damit Immissionen entstehen.

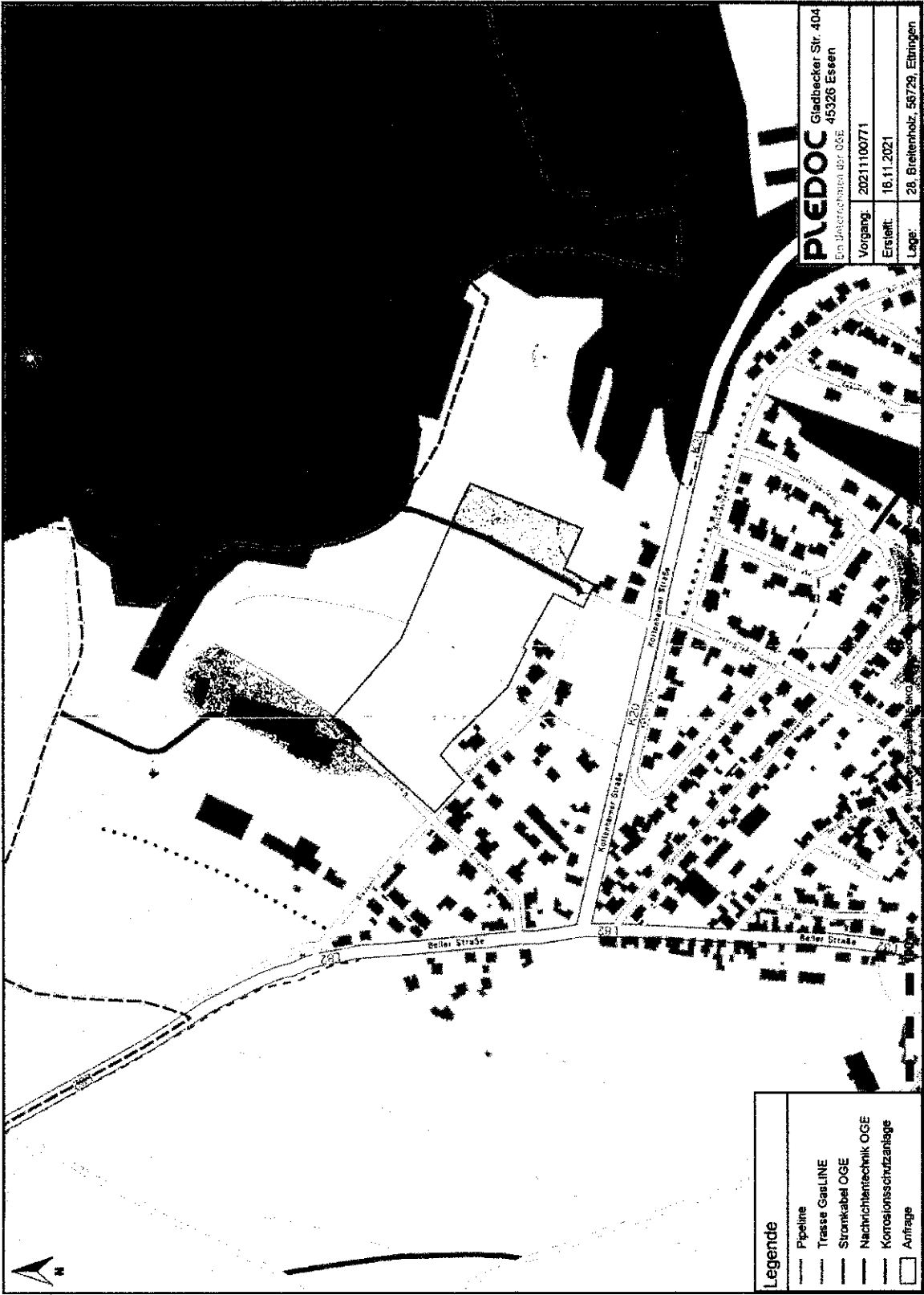
Zusammenfassung: Es ist davon auszugehen, dass auch durch die im Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Reiter vom 22.11.2021 genannten Vorgänge keine relevante Erhöhung der Belastung im Plangebiet hervorgerufen wird.“

Die nebenstehenden Bedenken werden daher relativiert und somit lediglich zur Kenntnis genommen. Zu Informationszwecken werden die vorstehenden Ausführungen des Geruchsgutachters redaktionell in die Begründung, Kapitel „Immissionsschutz“ aufgenommen.

3. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt. Die vorstehenden Erläuterungen werden ergänzend in die Begründung aufgenommen.

☒ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthal- tungen	☒ Wie Be- schlussvorschlag	☐ Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahmen/nicht teil: 1h. Seitzler					

Lageplan der PLEdoc GmbH zur Stellungnahme vom 04.11.2021



Anlage zur privaten Stellungnahme vom 25.11.2021

Kaufangebot - Ettringen

Grundstück:

Eigentümer: [REDACTED]

Angebotspreis/ qm:

Grundstückfläche 653/ 654: ca. 700 qm

Kaufpreis: [REDACTED]

Über ein Zustandekommen würde ich mich sehr freuen, da es schon seit der Kindheit mein Traum war, eigene Bauprojekte durchzuführen. Das Grundstück bietet mir die Chance für den Erhalt/leg dazu, denn es eignet sich gut für eine Bebauung mit einem Doppelhaus.

Mendig, 17.05.2021

Age Group	Should Take Action (%)	Should Not Take Action (%)
18-29	75	25
30-49	75	25
50-69	75	25
70+	75	25

Betreff: Kauf Baugrundstück Ettlingen, Breitenholz 8/ Flur 4/ Flurstücke 653 & 654

Sehr geehrter Herr ~~_____~~

die Machbarkeitsprüfung durch einen Architekten hat ergeben, dass aufgrund der extremen und größtenteils nicht nachvollziehbaren Lärmschutzauflagen eine Bebauung nach unseren Vorstellungen nicht möglich und ein Bauprojekt mit mehreren Wohnreihen somit eher unwirtschaftlich wäre. Daher sehen wir trotz der schönen Lage und interessanten Grundstücksgröße von einem Kauf ab und ziehen unser Angebot zurück. Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen und wünschen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Mondig, 02.06.2021

Frage

Anlage 2

Stellungnahme des Geruchsgutachters vom 06.12.2021



Meodor UDL UG (haftungsbeschränkt) · Behlenstraße 16 · 48565 Steinfurt
Ortsgemeinde Ettringen
Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel
Herr Gäb
Kelberger Straße 26
56727 Mayen

Steinfurt, 06.12.2021

Geruchsgutachten Bebauungsplan „Unten auf Breitenholz“
Ortsgemeinde Ettringen
Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel
Meine Projekt-Nr.: MU202012-10107

Untersuchungsergebnisse vom 24.03.2021 und 16.08.2021

Hier: Fachliche Stellungnahme
zum Schreiben RA Reiter vom 22.11.2021 und
Telefonnotiz Herr Josef Ackermann - VGV Vordereifel, 26.11.2021

Beauftragter
Andreas Sowa, M.Sc.
Mobil: 0177 506587
Andreas.Sowa@meodor.de

Geschäftsführer:
Andreas Sowa, M.Sc.
Wissenschaftliche Berater:
Prof. Dr.-Ing. Stephan Schütz
Christoph Schmitz, Dipl.-Ing. (FH)
Amtsgericht Steinfurt HR B 10064
Steuern-Nr. 311/5140/3466
USt-IdNr. DZ96488571
Kreissparkasse Steinfurt
IBAN DE31 4935 1000 0073 6062 55
BIC: WELA3333

Schreiben an VG Vordereifel, Ortsgemeinde Ettringen
Stellungnahme zum Schreiben RA Reiter vom 22.11.2021
06.12.2021

Meodor UDL UG (haftungsbeschränkt)

Vorgang	Menge spezifisch [m³/n]	Häufigkeit [n/a]	Menge [m³]	Emissions- zeit [h/a]
LKW-Anlieferung 15 LKW/400 chm	27	15	405	15
Gärsubstrat Biogasanlage Nov.-März, 2 x pro Woche mit Güllefass (Güllefassgrößen allgem.: ≈ 2 - 26 m³, Annahme: ≈ 10 m³)	10	22	220	22
Gesamtmenge Anlieferung				625
Abfuhr (Zirkis)	10	63	630	63
Annahme: Güllefass 10 m³	Emissionszeit pro Jahr			
	100			
	Anteil der Jahresstunden			
	1,1 %			

Ausgegangen wird von einer jeweils einstündigen Emissionszeit pro An- bzw. Ablieferung ausgegangen, so dass sich insgesamt auf der Grundlage ihrer Angaben eine Emissionszeit von ca. 100 Stunden pro Jahr ergeben würde, was einem Anteil von ca. 1,1 % der Jahresstunden entspricht.

Hinweis: Dabei wird konservativ davon ausgegangen, dass während der gesamten Stunde Geruchsemissionen auftreten. Tatsächlich hat die An- und Ablieferung und damit das Umpumpen der Gülle/Gärsubstrate entsprechend der „guten fachlichen Praxis“ zu erfolgen (vgl. Geruchsgutachten vom 24.03.2021, Seite 14), was bedeutet, dass von dem Pumpvorgang keine relevanten Geruchsemissionen verursacht werden dürften (Dichtigkeit der Transportfahrzeuge/Leitungen, Pendelleitung, Sauberkeit etc.)

Wenn die o.g. 1,1 % der Jahresstunden Geruchsemissionen auch zu 1,1 % der Jahresstunden an zusätzlicher Geruchsbelastung (Geruchsemissionen) führen würden (was unwahrscheinlich ist, da der Wind nicht bei jedem Vorgang in Richtung des Plangebietes weht), würde die Geruchshäufigkeiten im Plangebiet um maximal 1,2 % d. J.-Std. steigen.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung (vgl. nachfolgende Darstellung) wäre mit einer Geruchsbelastung von maximal 8 % d. J.-Std. zu rechnen, womit (vorbehaltlich der fachbehördlichen Einschätzung) weiterhin von einer Einhaltung des Immissionswertes für Wohngebiete von 10 % d. J.-Std. zu rechnen ist.

Wie bereits oben ausgeführt, sollten die zusätzlichen Geruchsbelastungen durch die Verwendung des Güllebehalters als Zwischenlagerbehälter tatsächlich geringer bzw. nicht relevant sein, vorausgesetzt, die fachrechtlichen Vorgaben, also die „gute fachliche Praxis“ bzw. im technischen Bereich der „Stand der Technik“ werden eingehalten.

Schreiben an VG Vordereifel, Ortsgemeinde Ettringen
Stellungnahme zum Schreiben RA Reiter vom 22.11.2021
06.12.2021

Meodor UDL UG (haftungsbeschränkt)

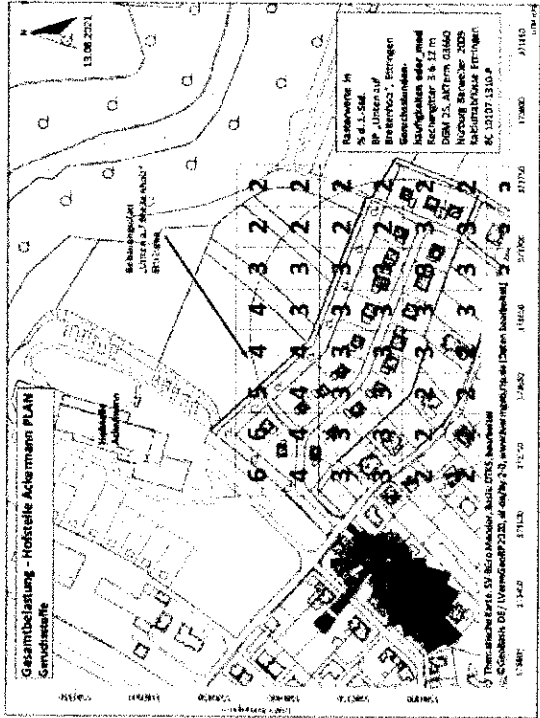


Abbildung 1: Ergebnisdarstellung – Bericht vom 16.08.2021, Seite 7

Im o.g. Schreiben, Rechtsanwalt Reiter, wird angemerkt, dass auch die Güllentransporte als Geruchsemissionsquelle zu berücksichtigen wären. Dazu Folgendes: Hier gilt nach unserer Auffassung ebenfalls die „gute fachliche Praxis“ bzw. der „Stand der Technik“. Danach ist es nicht nur möglich, sondern zu fordern, Güllentransporte in entsprechend dichten Behältern durchzuführen, so dass keine relevanten Emissionen und damit Immissionen entstehen.

Zusammenfassung: Es ist davon auszugehen, dass auch durch die im Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Reiter vom 22.11.2021 genannten Vorgänge keine relevante Erhöhung der Belastung im Plangebiet hervorgerufen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Sachverständigenbüro Meodor



Sam

Andreas Sowa, M.Sc.